

AUSBILDUNGSVERTRAG über ein Praktikum

zur Ableistung des Integrierten Praktischen Studienseesters bzw. eines Teils des Integrierten Praktischen Studienseesters wird zwischen der Ausbildungsstelle

--

(Betrieb, Behörde, Institution)

--	--

(Anschrift)

(Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

und
Herrn / Frau (im Folgenden Studentin / Student genannt)

--	--

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

--	--

(Anschrift)

(Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

--

(Studiengang, Matrikelnummer)

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Dauer

Die Ausbildung dauert Wochen.

Sie beginnt am und endet am

§ 2 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

- die Studentin / den Student nach der Studienordnung und der Richtlinie für die Organisation und Gestaltung der Integrierten Praktischen Studienseester auszubilden,
- die Führung der Berichte zu überwachen,
- am Ende des Integrierten Praktischen Studienseesters eine Ausbildungsbescheinigung mit der Bewertung des Ausbildungserfolges auszufertigen und einen Bestätigungsvermerk auf dem Tätigkeitsnachweis des Studenten / der Studentin anzubringen,
- der Studentin / dem Student die ggf. erforderlichen persönlichen Körperschutzausrüstungsmittel zur Verfügung zu stellen,

- der Hochschule mitzuteilen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 3 Pflichten des Studenten / der Studentin

Die Studentin / der Student verpflichtet sich:

- alle vorgeschriebenen und alle ihm / ihr angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die Ausbildungszeit bzw. betriebsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den im Rahmen der Ausbildung gegebenen Weisungen zu folgen,
- die Ordnung in der Ausbildungsstelle und die gültigen Unfallverhütungsbestimmungen einzuhalten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
- Tätigkeitsnachweis und Berichte zu erstellen und der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
- laufend einen Tätigkeitsnachweis zu führen und diesen monatlich der Ausbildungsstelle zu übergeben,
- die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren,
- ein Fernbleiben von der Ausbildung unverzüglich mitzuteilen, bei Erkrankungen, die länger als 3 Arbeitstage dauern, ab dem 4. Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Vergütung

Der Student / die Studentin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von

.....€

§ 5 Ausbildungsbeauftragte / Ausbildungsbeauftragter

Als Ausbildungsbeauftragter / Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle ist Frau / Herr

(Name, Vorname, ggf. Anschrift, Telefon, E-Mail, wenn von o. g. Kontaktdaten abweichend)

benannt.

§ 6 Urlaub / Unterbrechung der Ausbildung

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige kurzfristige Freistellungen durch die Ausbildungsstelle ausfallende Präsenztage sind nachzuholen.

§ 7 Auflösung des Vertrages, Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem festgelegten Zeitablauf (§ 1). Es kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden. Einseitig kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Die Kündigung aus sonstigen Gründen erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe, von der Studentin / dem Studenten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen (ordentliche Kündigung) oder von der Ausbildungsstelle nach gesetzlich geregelter Frist. Vor der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Hochschule für Forstwirtschaft darüber und über die Gründe, die dazu führen, zu informieren. Die eingetretene vorzeitige Beendigung ist der Hochschule für Forstwirtschaft unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vertragspartner versichern, dass zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis 1. und 2. Grades besteht.
2. Auf das Vertragsverhältnis finden die für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende tariflich vereinbarten Regelungen keine Anwendung.

3.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten und salvatorische Klausel

Bei allen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung anzustreben.

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Bei Auftreten eines solchen Falles wird im Wege ergänzender Vertragsauslegung jede unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung(en) unter angemessener Berücksichtigung der Interessenslage der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet.

Ausfertigungen erhalten:

- die Ausbildungsstelle
- die / der Ausbildungsbeauftragte
- die / der Studierende
- die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

.....

Bei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein ausreichender Unfallschutz. **Es empfiehlt sich, bei Auslandsaufenthalten unbedingt, sofern der Einsatz der Europäischen Krankenversicherungskarte nicht möglich ist bzw. deren Leistungsumfang nicht als ausreichend angesehen wird, der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung und insbesondere einer Auslandsunfallversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft.**

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift Ausbildungsstelle)

Siegel

.....
 (Unterschrift Student / Studentin)

Hinweis:

Die Studentin / der Student sorgt für eine fristgerechte Vorlage einer Vertragsausfertigung an die Hochschule.

Sichtvermerk Hochschule für Forstwirtschaft

Rottenburg, den.....
 (Datum) (Unterschrift Praktikantenamt der Hochschule)